

Probeklausur im Wirtschaftsrecht Frühjahrssemester 2010

Die Probeklausur ist selbständig unter Prüfungsbedingungen zu lösen (4 Std., closed book). Besprechung im Rahmen der Übungen im Wirtschaftsrecht vom 25./26. Mai 2010.

Hilfsmittel: ZGB/OR, FusG, HRegV, RAG, BEHG, BEHV, BEHV-FINMA, UEV

Hinweis: Es ist ausschliesslich das **heute geltende Recht** anzuwenden (unbeachtlich bleibt also insbesondere das altrechtliche GmbH- und Revisionsrecht, sowie die per 1.1.2009 abgelösten BEHV-EBK und UEV-UEK).

Generell: Alle Fragen sind unter Angabe der **einschlägigen Gesetzesartikel und -absätze zu beantworten**. Die Antworten sind stets zu **begründen und auf den Sachverhalt zu beziehen!**

Teil A (20 Punkte)

1. a) Nach dem Zerfall der Milchpreise sind sich die jurassischen Bauern einig, dass „etwas passieren muss“. Der gewiefte Bauer Schlaubitz schlägt am monatlichen Stammtisch im „Gasthof gefleckter Ochse“ vor, die „Jura Hügelmilch Genossenschaft“ zu gründen, welche die Vermarktung der jurassischen Milch unter dem Label „Jura Hügelmilch“, resp. „Jura Hügelmilch-Käse“ und „Jura Hügelmilch-Butter“ bezweckt. Dabei sollen insbesondere einheitliche Produktionsstandards eingeführt werden. Die anderen sieben am Stammtisch anwesenden Bauern sowie der Dorfkäser sind sofort Feuer und Flamme, so dass sogleich auf der Rückseite eines Papiertischsets die Statuten aufgesetzt werden.

Frage: Welche weiteren Schritte müssen die Gründungsgenossenschaftler nun noch unternehmen, bis die Jura Hügelmilch Genossenschaft rechtswirksam gegründet ist? (3 Punkte)

- b) Nach erfolgreicher Gründung der Jura Hügelmilch Genossenschaft enthalten die Statuten folgende Bestimmung:

Art. 5.1: Mitglied der Jura Hügelmilch Genossenschaft kann werden, wer im Jura Milch oder Milchprodukte produziert und den Zweck der Genossenschaft unterstützt.

Milchbauer Mollard aus Moutier (im Berner Jura), aufgrund eines Werbeinserates im „Schweizer Bauer“ auf die Jura Hügelmilch Genossenschaft aufmerksam geworden, reicht bei der Verwaltung eine Beitrittserklärung ein. Die Verwaltung lehnt das Beitritts-gesuch mit Verweis auf Art. 5.1 der Statuten und der Begründung ab, dass der Beitritt in die Jura Hügelmilch Genossenschaft nur Produzenten aus dem *Kanton* Jura möglich ist.

Frage: Darf die Verwaltung das Beitritts-gesuch von Bauer Mollard abweisen? (3 Punkte)

2. Die Renovest AG hält nach diversen öffentlichen Übernahmeangeboten 93,6% der Stimmrechte der börsenkotierten Sorenta AG. Lara Lästig ist die renitente Inhaberin der übrigen 6,4% der Stimmrechte an der Sorenta AG. Jedes Kaufangebot schlägt sie aus, insbesondere um dem überheblichen Verwaltungsrat der Renovest AG, Walter Willig, eins auszuwischen und um die Aktien als lukrative Geldanlage zu behalten.

Frage: Wie ist es auf legalem Weg möglich, Lara Lästig aus dem Aktionariat zu drängen? (3 Punkte)

3. a) Maus, Fuchs und Hase sind die drei zu gleichen Teilen berechtigten Aktionäre der Zoohandlung Happy Pet AG. Mit gesamthaft acht Mitarbeitern (mit je einem 100%-Pensum) erwirtschafteten sie einen beträchtlichen Umsatz. Aktionär Fuchs, welcher möglichst viel vom wohlverdienten Gewinn für sich und die anderen Gesellschafter beanspruchen möchte, regt an, dass auf eine Revision verzichtet werden solle.

Frage: *Unter welchen Voraussetzungen wäre ein Verzicht auf eine Revision möglich? (1 Punkt)*

b) Das Geschäft der Happy Pet AG läuft gut, so dass bald darauf drei weitere Mitarbeiter mit einem Pensum von 100% angestellt werden. Wieder verlangt Fuchs in der Generalversammlung den Verzicht auf eine Revision. Maus hingegen, welcher Fuchs aufgrund verschiedener Ereignisse nicht mehr über den Weg traut, will die Durchführung einer ordentlichen Revision erreichen.

Frage: *Ist dem Vorhaben von Fuchs bzw. Maus Erfolg beschert, und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? (2 Punkte)*

4. Der grosse Weihnachtsmarkt steht an und die besten und kreativsten Lebkuchen sind wie jedes Jahr im Trend. Um in grösseren Massen und insbesondere auch günstiger produzieren zu können vereinbaren die Bäckermeister Beck und Kuchler sich für die Lebkuchenproduktion zusammenzuschliessen. Dafür stellt Beck seine grosse Backstube zur Verfügung und Kuchler, dessen alter Kollege eine Mühle betreibt, ist für die günstige Bereitstellung der Zutaten verantwortlich. Kunde König kauft für seine ganze Familie Lebkuchen am Weihnachtsstand von Beck und Kuchler ein. Bald darauf leiden König und seine Familie an schrecklichen Bauchschmerzen infolge einer Lebensmittelvergiftung, da das von Kuchler besorgte Mehl verdorben war.

Fragen:

- a) *Bilden Beck und Kuchler eine Gesellschaft und wenn ja, was für eine? (3 Punkte)*
- b) *Kann Kunde König die Bezahlung der Arztrechnungen für seine Angehörigen bei Bäckermeister Beck mit Erfolg fordern? (2 Punkte)*

5. Die Alpha AG besitzt an der Beta AG eine Beteiligung von 50% der Stimmrechte.

Frage: *Unter welcher/n Voraussetzung/en ist die Alpha AG zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet? (3 Punkte)*

Teil B (30 Punkte)

Ahnungslose Architekten

Die drei Studienkollegen Felix Fleissig, Dani Dusel und Max Müssig haben soeben ihr Architekturstudium an der ETH beendet. Voller Tatendrang beschliessen sie, gemeinsam ein Architekturbüro zu eröffnen, auch wenn niemand mehr als CHF 5'000.- einbringen kann. Ein entsprechender Vertrag wird kurzerhand abgefasst und unterzeichnet.

Die Freundin von Dani Dusel, Jutta Just, studiert im fünften Semester Rechtswissenschaften. Sie berät die drei Architekten bezüglich der Wahl der Gesellschaftsform. Die drei Kollegen folgen ihrem Rat, sind sich aber bezüglich der Namensgebung uneinig. Max Müssig wünscht sich einen kurzen Firmennamen. Da er kürzlich einen renommierten Architekturpreis für seine Abschlussarbeit erhalten hat und deshalb hofft, berühmt zu werden, schlägt er den Firmennamen „Müssig & Co.“ vor. Felix Fleissig findet seinen Familiennamen als Teil der Firma passender und möchte deshalb, dass sie in Zukunft unter dem Firmennamen „Fleissiges Architekturbüro & Partner“ auftreten. Dani Dusel findet, es sollten doch alle drei Gesellschafter alphabetisch im Firmennamen aufgeführt werden und spricht sich entsprechend für die Variante „Dusel, Fleissig, Müssig & Co.“ aus. Die drei Kollegen können sich für keinen Firmennamen entscheiden. Per Los fällt schliesslich der Entscheid für den Namen „Müssig & Co.“, und unter dieser Firma lassen die Architekten ihre Gesellschaft im Handelsregister eintragen.

Nach anfänglichen Schwierigkeiten beim Akquirieren von Neukunden beginnt das Architekturbüro zu florieren. Dani Dusel wird das Ganze allerdings bald einmal zu viel. Um sich von der stressigen Arbeit zu erholen, beschliesst er spontan, bei einem Segeltörn über den Atlantik mitzumachen. Allerdings vergisst er, vor seiner Abreise für seinen Klienten Beat Bissig ein Baugesuch einzureichen. Der Törn nimmt mehr Zeit in Anspruch als geplant – infolge diverser Havarien (Mastbruch und Ausfall der Bordelektronik) kommt Dani Dusel erst nach acht Wochen in der Karibik an. Bauherr Bissig schäumt vor Wut und will Ersatz für den aus dem um zwei Monate verspäteten Baubeginn entstandenen Schaden, wartet mit der Geltendmachung seiner Ansprüche aber vorerst noch zu, weil er zuerst die Höhe des Schadens gutachterlich abklären lassen will.

Felix Fleissig andererseits sprüht vor Elan und tritt nebst seiner Arbeit im Architekturbüro diversen weiteren Unternehmen bei. Zentral ist dabei sein Beitritt als Kommanditär in die neue Gesellschaft seiner Freundin Sandra Schön. Diese hat mit zwei Kolleginnen das Kosmetikstudio Schön & Co. gegründet und zählt auf die finanzielle Stütze ihres gutverdienenden Freundes. Daneben ist Felix Fleissig Aktionär und Verwaltungsratsmitglied der Gross Architekten AG.

Max Müssig hat die Nase voll. Überzeugt von seinem Talent, will er sich von der Müssig & Co. lösen und künftig als Einzelunternehmen auftreten. Felix Fleissig und Dani Dusel möchten die Gesellschaft gerne weiterführen. Max Müssig hat nichts gegen die Weiterführung der Gesellschaft durch seine beiden Kollegen einzuwenden

und stimmt einem entsprechenden Vorhaben zu. Nicht begeistert ist er hingegen von der Idee, dass in absehbarer Zeit nach seinem Ausscheiden die ehemalige Studienkollegin Rita Reich nebst Felix Fleissig und Dani Dusel in die Gesellschaft eintreten soll. Er selbst hätte im Gegensatz zu Felix Fleissig und Dani Dusel einem Beitritt von Rita Reich in die Gesellschaft nie zugestimmt.

Drei Monate nach dem Beitritt von Rita Reich liegt das von Beat Bissig in Auftrag gegebene Gutachten vor. Er legt seine Schadensberechnungen der Gesellschaft offen und möchte nun jemanden für den Schaden verantwortlich machen, wobei er sich vor allem an den erfolgreichen Max Müssig und die wohlhabende Rita Reich halten möchte.

Frage 1 (7 Punkte):

Welche Gesellschaftsform haben die drei Architekten gewählt? Grenzen Sie bei der Begründung die in Frage kommenden Gesellschaftsformen gegeneinander ab.

Frage 2 (5 Punkte):

Welche der drei von den Gesellschaftern vorgeschlagenen Firmen ist/sind unter Beachtung der firmenrechtlichen Grundsätze zulässig?

Frage 3 (5 Punkte):

Sind die Tätigkeiten von Felix Fleissig

a) *bezüglich des Kosmetikstudios Schön & Co.*

b) *bezüglich der Gross Architekten AG*

aus gesellschaftsrechtlicher Sicht unbedenklich?

Frage 4 (6 Punkte):

a) *Welche Wirkungen hat der Austritt von Max Müssig bzw. der Eintritt von Rita Reich auf das Bestehen der Gesellschaft?*

b) *Kann die Firma trotz des Mitgliederwechsels beibehalten werden?*

Frage 5 (7 Punkte):

a) *Kann Beat Bissig seine Forderung auf Schadenersatz gegenüber Rita Reich und Max Müssig persönlich erfolgreich geltend machen?*

b) *Wie ist die Rechtslage bezüglich Bissigs Forderungen gegenüber Reich und Müssig, wenn die Gesellschaft von einem Dritten erfolglos betrieben wurde?*

Teil C (30 Punkte)

Landwirtschaft mit biologischem Herz AG

Die Landwirtschaft mit biologischem Herz AG (LMBH AG) ist spezialisiert auf biologisches Saatgut und den biologischen Anbau von Getreide, Gemüse und Früchten sowie die Vermarktung dieser Produkte. Die Aktien der LMBH AG sind voll liberierte Namenaktien, welche ausschliesslich von überzeugten, aktiv tätigen oder pensionierten Biobauern gehalten werden. Um ein solches Aktionariat auch in Zukunft beibehalten zu können, wurde in den Statuten (*vgl. Anhang*) eine Bestimmung aufgenommen, welche einen Beitritt zur LMBH AG einzig für überzeugte Biobauern vorsieht.

Aktionär Abraham Schöbi, welcher mit seinen 89 Jahren im Rollstuhl sitzt und auf dem Hof seines Enkels Bernhard Schöbi lebt, möchte diesem als Dank für die an ihn geleistete Fürsorge seine Namenaktien der LMBH AG schenken. Die Aktien haben in den vergangenen Jahren erheblich an Wert gewonnen, setzen doch immer mehr Konsumenten auf biologische Lebensmittel.

Eines schönen Sommermorgens, als sich die Familie zum währschaften Frühstück in der Küche versammelt, hat Grossvater Schöbi einen Umschlag mit seinen Aktien der LMBH AG dabei. Gleich am Küchentisch wird auf jeder Aktie ein Übertragungsvermerk (Indossament) angebracht und die Aktien an Bernhard übergeben.

Ein paar Tage später meldet sich Bernhard Schöbi bei der AG mit dem Antrag, er sei als neuer Aktionär einzutragen. Zu seiner Enttäuschung wird ihm die Eintragung mit der Erklärung verweigert, die Produkte seines Hofes würden den Anforderungen an die Bioqualität nicht genügen. Im Gegenteil mache er sogar vor dem Anbau gentechnisch veränderter Lebensmittel keinen Halt. Entsprechend könne er gemäss den einschlägigen Statutenbestimmungen der LMBH AG nicht als Aktionär ins Aktienbuch eingetragen werden.

Frage 1 (6 Punkte):

- a) *Kann die LMBH AG Bernhard Schöbi die Eintragung ins Aktienbuch verweigern?*
- b) *Wie ist die Rechtslage, wenn Aktionär Abraham Schöbi stirbt und die Aktien seinem Enkel Bernhard Schöbi durch Erbgang zufallen? Kann die Gesellschaft in diesem Fall ihre Zustimmung betreffend seine Aufnahme verweigern? Wenn ja: Kann sich Bernhard Schöbi trotzdem gewisse Rechte sichern?*

Die Generalversammlung beschliesst durch Statutenänderung, einem bestimmten Kreis von Arbeitnehmern Rechte zum Bezug von Aktien zu im Voraus festgelegten Bedingungen einzuräumen. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird dabei ausgeschlossen, sollen die neu zu schaffenden Aktien doch einzig an die Mitarbeitenden als sogenannte Mitarbeiteraktien ausgegeben werden.

Frage 2 (7 Punkte):

- a) *Welche Art der Aktienkapitalerhöhung liegt vor und in welchem Umfang darf sie vorgenommen werden? Was sind die Merkmale der anderen möglichen Kapitalerhöhungsarten?*
- b) *Unter welchen Voraussetzungen kommt ein Beschluss über den Ausschluss des Bezugsrechts gültig zustande? Wie verhält es sich im vorliegenden Fall?*

Aktionär Werner Wüthrich ist erzürnt darüber, dass die LMBH AG den Aktionärskreis durch die Ausgabe von Mitarbeiteraktien auf Aktionäre ausgeweitet hat, welche keine Biobauern sind. Er entschliesst sich, seine Aktien zu verkaufen. Da er keinen Biobauern findet, welcher Interesse an den Aktien zeigt, veräussert er diese an Maurermeister Peter Pfister.

Frage 3 (3 Punkte):

Welche Rechtswirkungen hat diese Veräusserung der Aktien?

Zur Eskalation kommt es, als Verwaltungsratsmitglied Günther Günster bei einem russischen Vertreter zu Spottpreisen sogenanntes „biologisches Saatgut“ einkauft. Statt das Saatgut wie üblich auf Qualitätsmängel hin zu untersuchen, mischt Verwaltungsratsmitglied Günster dieses unter das noch vorhandene Saatgut, um so allfällige Qualitätsmängel zu vertuschen. Aktionäre, die ihr Saatgut durch die LMBH AG beziehen und ihre Produkte durch die Gesellschaft vermarkten, kaufen ahnungslos von diesem Saatgut ein. Das russische Saatgut ist jedoch teilweise verdorben und beeinträchtigt die gesamte Ernte. Zudem ist bald einmal klar, dass das Saatgut den Anforderungen für den biologischen Landbau der LMBH AG keineswegs gerecht wird. Der Schaden ist gross. Die getäuschten Bauern sind empört und ebenso die bisher treuen Kunden. Als im Kassensturz schliesslich eine Sendung über das Geschehen ausgestrahlt wird, ist das Chaos komplett.

Die Aktionäre, die für das Saatgut den üblichen Preis bezahlt haben, nun aber auf ihrer Ernte sitzen bleiben, verlangen einerseits aus Vertragsrecht Ersatz für den ihnen durch die Beimischung des russischen Saatguts an ihrer Ernte entstandenen Schadens. Andererseits wollen sie gesellschaftsrechtlich den Schaden, welchen die Gesellschaft durch diese Vorkommnisse erleidet, geltend machen. Diesen Schaden begründen sie durch den mutmasslichen Vertrauensverlust der Kunden.

Frage 4 (8 Punkte):

Ist ein gesellschaftsrechtliches Vorgehen der Aktionäre für den behaupteten, bei der Gesellschaft entstandenen Schaden erfolgversprechend? Gegen wen müsste dieser Anspruch geltend gemacht werden und wie müsste er begründet werden?

Um der Imageschädigung entgegenzuwirken, soll Verwaltungsratsmitglied Günster möglichst umgehend aus dem Verwaltungsrat ausgeschlossen werden.

Frage 5 (6 Punkte):

- a) *Kann Verwaltungsratsmitglied Günster aufgrund der vorgefallenen Ereignisse abberufen werden?*
- b) *Wie ist die Rechtslage, wenn Günster das einzige Verwaltungsratsmitglied der LMBH AG war?*

Auszug aus den Statuten der Landwirtschaft mit biologischem Herz AG

Art. 3 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Produktion und Vermarktung von hochwertigen biologischen Landwirtschaftsprodukten.

Art. 4 Aktienkapital

Das Aktienkapital beträgt CHF 200'000.- und ist eingeteilt in 2'000 Namenaktien zu einem Nennwert von CHF 100.-. Die Aktien sind voll zu liberieren.

Art. 6 Übertragungsbeschränkung

Die Namenaktien dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden.

Zur Wahrung des Gesellschaftszwecks werden nur Biobauern als Aktionäre ins Aktienbuch eingetragen, welche die „Bio-Käfer“-Standards einhalten.